

§ 7

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

1. Diese besondere Regelung ist notwendig, falls sich nachträglich herausstellt, daß keine Verfehlung vorlag, sondern eine Straftat. Das wird insbes. der Fall sein, wenn der Täter bereits mehrfach Verfehlungen begangen hat und deren nachträgliche Gesamteinschätzung das Vorliegen einer Straftat ergibt.

Z. § 14 Abs. 3 StPO kann hier keine Anwendung finden, auch nicht im Bereich der gesellschaftlichen Gerichte, weil er voraussetzt, daß bisher die Handlung schon als Straftat eingeschätzt wurde. Zu berücksichtigen ist, daß der Staatsanwalt nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (§ 82 Abs. 1 StGB) Anklage erheben kann. Das sind in der Regel die Fristen bis zu zwei bzw. bis zu fünf Jahren (§ 82 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2). Aus § 14 Abs. 3 StPO folgt, daß die von einem gesellschaftlichen Gericht wegen einer Straftat ausgesprochene Maßnahme nicht rückgängig zu machen ist. Kommt es nachträglich zu einem Strafverfahren, so sollte eine vorher ausgesprochene Geldbuße bei dem Ausspruch der strafrechtlichen Maßnahme durch das Gericht berücksichtigt werden. In gleicher Weise ist bei § 7 zu verfahren. Das gilt auch bei polizeilichen Strafverfügungen.

3. Wenn eine Verfehlung als Straftat verfolgt wurde und sich erst in der gerichtlichen Hauptverhandlung herausstellt, daß kein Vergehen, sondern eine Verfehlung vorliegt, muß Freispruch erfolgen. Es ist dann Sache des Staatsanwalts, die weitere Verfolgung der Verfehlung als Disziplinarverstoß oder vor einem gesellschaftlichen Gericht zu veranlassen.

Eine Verfehlung kann auch nicht im Zusammenhang mit einer anderen Straftat vom Gericht entschieden werden. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen z. B. die Eigentumsverletzung im Zusammenhang mit anderen Eigentumsdelikten steht und nicht mehr isoliert als Verfehlung beurteilt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.